

# Reglement für die Aus- und Weiterbildung am Reuss-Institut

22.November 2023

---

## Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeine Bestimmungen.....	3
1.1	Ziele der Aus- und Weiterbildung.....	3
1.2	Studienangebot.....	3
1.3	Elemente der Ausbildung.....	4
1.4	Umfang und Dauer .....	4
1.5	Verliehener Abschluss.....	4
2	Organe .....	5
2.1	Verein.....	5
2.2	Institutsleitung.....	5
2.3	Dozentinnen und Dozenten.....	5
2.4	Praxisbegleiterinnen und Praxisbegleiter.....	5
2.5	Geistliche Begleiterinnen und Begleiter .....	6
3	Studienvoraussetzungen und Zulassungsverfahren .....	6
3.1	Voraussetzungen für die Ausbildung.....	6
3.2	Zulassungsverfahren .....	6
4	Studium.....	7
4.1	Module.....	7
4.2	Studienwochen .....	7
4.3	Studiengruppen.....	7
4.4	Präsenzzeit und Selbststudium.....	7
4.5	Leistungsnachweis und Prüfungen.....	8
4.6	Bewertung der Leistungsnachweise und Prüfungen in den Modulen.....	9
4.7	Bescheinigung.....	10
5	Praktische Ausbildung in Kirchgemeinden, Pfarreien oder kirchlichen Werken.....	10
5.1	Anstellung in Ausbildung .....	10
5.2	Auflösung des Anstellungsvertrags .....	10
5.3	Voraussetzungen im Praxisort.....	10

5.4	Praxisbegleiterinnen und Praxisbegleiter.....	11
5.5	Vertrag und Vereinbarung .....	11
5.6	Stellenbeschrieb.....	11
5.7	Lohn .....	11
5.8	Grenzverletzungen und Übergriffe.....	11
5.9	Zusammenkünfte für Praxisbegleiterinnen und -begleiter .....	12
5.10	Unterstützung für Praxisbegleiterinnen und -begleiter .....	12
5.11	Bewertung der Tätigkeit in der kirchlichen Praxis.....	12
6	Geistliche Begleitung.....	13
6.1	Geistliche Begleiterinnen und Begleiter .....	14
6.2	Grenzverletzungen und Übergriffe.....	14
7	Liturgische Feiern im Reuss-Institut.....	15
8	Ton, Foto und Videoaufzeichnungen .....	15
8.1	Foto-, Ton- und Videoaufnahmen in Lehrveranstaltungen.....	15
8.2	Foto- und Videoaufnahmen seitens des Instituts.....	16
9	Diplomierung der Aus- und Weiterbildung.....	16
9.1	Diplomierung der Ausbildung.....	16
9.2	Diplomierung der Weiterbildung .....	16
9.3	Diplomnote .....	16
9.4	Diplomzeugnis .....	16
9.5	Nachteilsausgleich.....	17
9.6	Neubeurteilung.....	17
10	Ausschluss aus dem Ausbildungsgang .....	17
10.1	Gründe für den Ausschluss.....	17
11	Evaluation und eduQua-Zertifizierung .....	18
12	Prävention.....	18
13	Inkrafttreten.....	18

# 1 Allgemeine Bestimmungen

## 1.1 Ziele der Aus- und Weiterbildung

Die Aus- und Weiterbildung «Theologie und Gemeindebildung» am Reuss-Institut vermittelt theologische, psychologische, soziologische und betriebswirtschaftliche Grundlagen, um im Horizont der gegenwärtigen gesellschaftlichen Entwicklungen und im Kontext des aktuellen kirchlichen Umbruchs die Stärkung und Gründung christlicher Gemeinschaften zu ermöglichen. Sie qualifiziert zur Tätigkeit als Gemeindebildner\*in in Pfarreien, Kirchgemeinden und kirchlichen Werken im Hinblick auf das Wachstum und den Aufbau von christlichen Gemeinschaften.

Die Ausbildung zielt auf den Erwerb der Kompetenzen

- ökumenisch reflektiert christliche Existenz zu kommunizieren,
- Gruppenprozesse zu begleiten und zu gestalten,
- Gemeindebildung und -entwicklung anzustossen und zu fördern
- zwischen biblischen Texten und christlichen Glaubensinhalten einerseits und säkularen Weltbildern und Grundorientierungen andererseits zu vermitteln.

## 1.2 Studienangebot

Die Ausbildung gliedert sich in zwei 3-jährigen Lehrgänge:

- a) Der Lehrgang «theologische Grundausbildung» bietet die fachspezifischen Grundlagen in bibelwissenschaftlicher, historischer, systematischer und praktisch-theologischer Hinsicht.
- b) der Lehrgang «Gemeindebildung» zielt auf die Vertiefung der Kompetenzen im Bereich Kirchenentwicklung und Gemeinschaftsbildung.

Zum Lehrgang Gemeindebildung gehört die Teilnahme an den Studienwochen, an den Reusstagen und die geistliche Begleitung<sup>1</sup> verpflichtend dazu.

Studierende mit gleichzeitigem universitären Theologiestudium haben die Möglichkeit, nur den Lehrgang Gemeindebildung zu absolvieren. Personen, die bereits eine theologische Ausbildung abgeschlossen haben, können den Lehrgang «Gemeindebildung» als Weiterbildung besuchen. Sie müssen über eine kirchliche

---

<sup>11</sup> Die Form der Einzelbegleitung während des Studiums am Reuss-Institut wird zurzeit neukonzipiert. Ab Herbst 2023 findet die Einzelbegleitung für neu eingeschriebene Studierende in Form von Einzelcoaching im Bereich von Prozessbegleitung und Persönlichkeitsentwicklung statt. Die genauen Bestimmungen werden zurzeit ausgearbeitet und sind im Reglement der Aus- und Weiterbildung noch nicht enthalten. Alle Ausführungen zur geistlichen Begleitung in diesem Reglement sind deshalb für neue Studierende nicht mehr gültig. Eine Überarbeitung der Reglements erfolgt bis September 2023.

Anstellung verfügen. Die geistliche Begleitung ist ebenfalls verpflichtender Bestandteil der Weiterbildung.

Die theologische Grundausbildung kann nur in Verbindung mit dem Lehrgang Gemeindebildung besucht werden.

### **1.3 Elemente der Ausbildung**

Die Ausbildung umfasst folgende Elemente:

- a) Studium auf akademischem Niveau unter Wahrung der konfessionellen Eigenheiten: theologische Fächer, Elemente aus Sozialwissenschaft, Psychologie, Organisationsentwicklung, Projektmanagement, Persönlichkeitsentwicklung, Pädagogik, Kommunikation und Betriebswirtschaftslehre;
- b) Tätigkeit am Praxisort (Pfarrei, Kirchgemeinde oder kirchliches Werk der eigenen Konfession);
- c) Kennenlernen und Feiern unterschiedlicher liturgischer Traditionen am Reuss-Institut;
- d) externe geistliche Begleitung;
- e) Studiengruppen

### **1.4 Umfang und Dauer**

Die Normalstudiendauer beträgt sechs Semester (drei Jahre). Abweichungen von der Normalstudiendauer sind möglich. Der zeitliche Umfang des Präsenzstudiums umfasst in jedem Semester 6 bzw. 7 Semesterwochenstunden (SWS) pro Lehrgang. Das Herbstsemester dauert von anfangs September bis Ende Februar, das Frühjahrssemester von anfangs März bis Ende August.

Studierende mit geringeren zeitlichen Möglichkeiten können das Studium auf max. sechs Jahre verlängern und teilzeitlich studieren. Sie besuchen jeweils pro Jahr nur einen Lehrgang. Die Anstellung in Ausbildung erfolgt für drei Jahre. Die geistliche Begleitung erfolgt in allen sechs Jahren.

Der gesamte Umfang des Präsenzunterrichts beträgt etwa 40 SWS im Lehrgang «theologische Grundausbildung» und etwa 70-75 SWS im Lehrgang «Gemeindebildung». Der gesamte Zeitaufwand (Präsenz- und Selbststudium) für beide Lehrgänge zusammen beträgt etwa 3000 bis 3500 Stunden.

### **1.5 Verliehener Abschluss**

Die erfolgreiche absolvierte Aus- bzw. Weiterbildung am Reuss-Institut endet mit dem Diplom in Theologie und Gemeindebildung.

## **2 Organe**

### **2.1 Verein**

Der Verein Reuss-Institut ist die Trägerschaft des Instituts und wählt die Institutsleitung und die Mitglieder des Leitungsteams. Er hat die strategische Verantwortung. Ein kirchlicher Beirat stellt die Verbindung zu den Kirchenleitungen und berät den Vorstand in strategischen Fragen.

### **2.2 Institutsleitung**

Die Institutsleitung

- a) ist für die gesamte Aus- und Weiterbildung mit ihren verschiedenen Elementen verantwortlich;
- b) entscheidet über die Zulassung zur Ausbildung;
- c) ist für die Organisation und Durchführung des Studienbetriebs verantwortlich;
- d) pflegt den Austausch mit und unter den Dozierenden;
- e) ist Ansprechperson für die Belange und Anliegen der Studierenden;
- f) ist ökumenisch paritätisch in einer Co-Leitung besetzt;
- g) wird in administrativen Belangen durch ein Sekretariat unterstützt.

### **2.3 Dozentinnen und Dozenten**

Die Dozierenden erteilen im Rahmen von Modulen und Studienwochen den Unterricht und beurteilen die Studienleistungen, die in ihrem Lehrangebot erbracht werden. Sie verfügen in der Regel mindestens über ein abgeschlossenes Doktorat und werden von der Institutsleitung ernannt. Die Institutsleitung stellt eine Ansprechperson für die Dozierenden zur Verfügung. Diese nimmt die Aufteilung der einzelnen Unterrichtstage vor und steht für organisatorische Fragen zur Verfügung. Die Dozierenden orientieren sich in ihrem Lehrunterricht an den Qualitätsstandards von eduQua und den andragogischen Grundsätzen des Reuss-Instituts. Die Dozierenden werden bei der Festlegung der Lernziele und -inhalte in geeigneter Form einbezogen und verfassen ein Semesterprogramm, das sich an den Lernzielen und -inhalten orientiert.

### **2.4 Praxisbegleiterinnen und Praxisbegleiter**

Die Praxisbegleiterinnen und -begleiter sind verantwortlich für die Ausbildung der Studierenden in der kirchlichen Praxis. Die Institutsleitung stellt eine Ansprechperson für die Praxisbegleiter\*innen zur Verfügung. Die Praxisbegleiter\*innen geben den Studierenden regelmässig qualifizierte Rückmeldungen und beurteilen die Leistung der Studierenden in der kirchlichen Praxis halbjährlich in einem Praxisbericht.

## **2.5 Geistliche Begleiterinnen und Begleiter**

Die geistliche Begleitung geschieht durch Mitglieder von Kommunitäten oder Orden. Diese sind nicht in die Lehre am Institut involviert und unterliegen der Verschwiegenheit, insbesondere gegenüber anderen Organen des Instituts. Sie unterstützen und begleiten die Studierenden auf ihrem geistlichen Weg und helfen ihnen, die Frage der eigenen Berufung zu klären. Die Institutsleitung ernennt je eine Person der beiden Konfessionen, die gemeinsam die Gruppe der geistlichen Begleitenden leiten und Ansprechperson für die Institutsleitung und die geistlichen Begleitenden sind.

## **3 Studienvoraussetzungen und Zulassungsverfahren**

### **3.1 Voraussetzungen für die Ausbildung**

Voraussetzung für die Zulassung sind:

- a) Matura oder abgeschlossene Berufsausbildung;
- b) bestandenenes Assessmentverfahren des Reuss-Instituts, das die intellektuellen, menschlichen und geistlichen Voraussetzungen ausweist.

### **3.2 Zulassungsverfahren**

Über die Zulassung zur Ausbildung wird im Rahmen eines mehrstufigen Assessmentverfahrens entschieden, das folgende Schritte umfasst:

- a) Einreichen des schriftlichen Anmeldedossiers bestehend aus einem Motivationsschreiben, einem Lebenslauf, Zeugnissen und einem Empfehlungsschreiben;
- b) persönliches Gespräch mit der Institutsleitung;
- c) halbtägiges Assessment am Reuss-Institut.

Die Institutsleitung entscheidet nach jedem dieser drei Schritte über die Zulassung zum nächsten Teil des Assessments. Ziel des Aufnahmeverfahrens ist es zu überprüfen, ob die Zulassungskriterien erfüllt sind und ob die Ausbildung im Reuss-Institut für die interessierte Person der richtige Schritt ist. Nach dem halbtägigen Assessment entscheidet die Institutsleitung abschliessend über die Aufnahme zur Ausbildung. Die Institutsleitung steht für ein vorgängiges Gespräch zur Verfügung und bietet jeweils im Frühlingssemester Schnuppertage an.

Personen, die den Lehrgang «Gemeindebildung» als Weiterbildung besuchen möchten, reichen ein schriftliches Anmeldedossier ein und es findet ein persönliches Gespräch mit der Institutsleitung statt. Die Institutsleitung entscheidet aufgrund des schriftlichen Anmeldedossiers über die Zulassung zum persönlichen Gespräch.

Zeigen sich während der Ausbildung Verhaltensweisen und Persönlichkeitsmerkmale, die eine Eignung für eine kirchliche Tätigkeit in Frage stellen, kann die Institutsleitung geeignete Massnahme empfehlen. Kommt eine

Person den Empfehlungen nicht nach, kann die Institutsleitung weitere Schritte ergreifen.

## **4 Studium**

Das Studium erfolgt in Form von Präsenzunterricht (bestehend aus Lehrunterricht in Form von Modulen und Studienwochen) sowie aus Studiengruppen und Selbststudium.

### **4.1 Module**

Die Module sind zumeist ganztägig abgehaltene, dialogisch orientierte und oft interdisziplinär ausgerichtete Lehrveranstaltungen, die in der Regel von zwei oder mehr Dozierenden gemeinsam verantwortet und im Wechsel gehalten werden.

### **4.2 Studienwochen**

Pro Semester findet eine fünftägige Studienwoche statt, die Bestandteil des obligatorischen Studienprogramms darstellt. Die Studienwochen dienen der Vertiefung spezifischer Themen bzw. dem Erwerb weiterer Kompetenzen und können am Institut oder ausserhalb (Exkursionen, Studienreisen) stattfinden.

### **4.3 Studiengruppen**

Im Lehrgang «Gemeindebildung» findet im vierten Unterrichtsblock eine Studiengruppe statt, in der Fallbeispiele aus der kirchlichen Praxis besprochen werden. Diese Studiengruppe wird von der Institutsleitung verantwortet. Im Lehrgang «theologische Grundausbildung» findet im vierten Unterrichtsblock eine Studiengruppe statt, die dem Transfer des erworbenen Wissens in die kirchliche Praxis dient. Diese Studiengruppe wird von der Dozentin, dem Dozenten des jeweiligen Tages verantwortet.

### **4.4 Präsenzzeit und Selbststudium**

Es besteht bei allen Lehrveranstaltungen Präsenzpflcht. Die Absenzen (Krankheit, Militärdienst, persönliche oder berufliche Anlässe) dürfen pro Semester 20% der Präsenzzeit nicht überschreiten. Eine Teilnahme per Teams ist bei Krankheit oder familiären Verpflichtungen möglich. Die Studierenden müssen im Video sichtbar sein, ansonsten gilt die Zeit als Abwesenheit. Studierende, die an einer Lehrveranstaltung fehlen, haben den behandelten Stoff selbstständig aufzuarbeiten. Die Dozierenden können Fehlenden zusätzliche Lernaufgaben erteilen.

Das Selbststudium umfasst etwa 50% der Präsenzzeit.



Bei längeren Absenzen (Krankheit, Unfall, Mutterschaft) werden individuelle Lösungen mit der Institutsleitung vereinbart.

#### **4.5 Leistungsnachweise**

Die Leistungsnachweise orientieren sich an den Lernzielen der Modulbeschreibungen.

Beim Lehrgang „theologische Grundausbildung“ erfolgt der Leistungsnachweis in der Regel als mündliche Prüfung à 15 Minuten. Die mündlichen Prüfungen erfolgen in der Regel zwei Wochen nach Semesterende. Eine als ungenügend bewertete Prüfung kann in derselben Prüfungsform einmal wiederholt werden. Die Wiederholungsprüfung muss bis Anfang des nächsten Semesters stattgefunden haben. Es können nur als ungenügend bewertete Prüfungen wiederholt werden. Die Studierenden kümmern sich um die Terminfindung für die Wiederholungsprüfung und informieren die Koordination Studienleitung. Kann eine Studentin, ein Student an einer Prüfung wegen Krankheit oder eines anderen wichtigen Grundes nicht teilnehmen oder bleibt eine Studentin, ein Student einer Prüfung unentschuldigt fern, muss die Prüfung nachgeholt werden. Wurde eine Prüfung wegen Krankheit oder eines anderen wichtigen Grundes nachgeholt und wird diese Prüfung als ungenügend beurteilt, kann die Prüfung wiederholt werden. Ist eine Studentin, ein Student der Prüfung unentschuldigt ferngeblieben, ist bei einer ungenügenden Note keine Wiederholung möglich.

Beim Lehrgang „Gemeindebildung“ ist sowohl bei den Modulen wie den Studienwochen ein Essay einzureichen. Essays müssen am 31. Januar (für das Herbstsemester) bzw. 31. Juli (für das Frühjahrssemester) eingereicht werden. Essays nach den Studienwochen müssen vier Wochen nach Ende der Studienwoche eingereicht werden.

Die Essays und die Abschlussarbeit müssen selbständig verfasst sein. Die Verwendung von KI-Systemen muss transparent ausgewiesen werden. Erfolgt dies nicht, führt dies bei leichten Fällen zu einem Notenabzug und einem Verweis, bei schweren Fällen erfolgt die Bewertung mit Note 1. Das Essay kann zu einem neuen Thema eingereicht werden. Bei wiederholten Fällen kann der Vorstand über den Ausschluss von der Ausbildung entscheiden.

Ist ein Essay termingerecht eingereicht, das Essay wird jedoch mit einer ungenügenden Note bewertet, kann das Essay überarbeitet werden. Das überarbeitete Essay muss zwei Wochen nach Erhalt der Benotung eingereicht werden. Diese Bestimmungen gelten auch für die Abschlussarbeit.

Wird ein Essay nach dem Abgabetermin eingereicht, wird pro Tag Verspätung eine halbe Note abgezogen. Bei einer ungenügenden Note wegen zu spätem Einreichens eines Essays, muss das Essay zu einem neuen Thema verfasst werden. Dafür stehen drei Wochen nach Erhalt der Benotung zur Verfügung. Diese Bestimmungen gelten auch für die Abschlussarbeit.



Die Studierenden haben die Möglichkeit, eine Fristerstreckung bei der Koordination Studienbetrieb zu beantragen. Die Fristerstreckung muss vor Ablauf des Abgabetermins des Essays eingereicht werden. Die Fristerstreckung kann maximal drei Wochen betragen. Wird ein Essay nicht rechtzeitig zur neu vereinbarten Frist eingereicht, wird es mit Note 1 bewertet. Bei der Abschlussarbeit ist keine Fristerstreckung möglich. Ist die Gesamtnote der Abschlussqualifikation insgesamt ungenügend und kann diese Note nicht mit den anderen Noten des Lehrgangs Gemeindebildung des letzten Semesters doppelt kompensiert werden, kann die Abschlussqualifikation zu einem neuen Thema bis 31. Januar eingereicht werden. Die Diplomierung wird entsprechend verschoben.

Die weiteren Bestimmungen zu den mündlichen Prüfungen und den Essays sind separat geregelt.

Im 3. Ausbildungsjahr verfassen die Studierenden eine Abschlussarbeit. Dafür werden ihnen während der beiden Semester je 4 bis 5 Tage zur Verfügung gestellt. Die Bestimmungen zur Abschlussarbeit sind separat geregelt.

Die geistliche Begleitung und die Studiengruppen werden nicht qualifiziert. Die Teilnahme wird im Zeugnis bestätigt.

#### **4.6 Bewertung der Leistungsnachweise und Prüfungen in den Modulen**

Benotete Leistungen werden in Noten von 6 bis 1 in ganzen oder halben Noten bewertet:

- 6 sehr gut
- 5 gut
- 4 genügend
- 3 ungenügend
- 2 schwach
- 1 sehr schwach

Innerhalb eines Semesters darf höchstens in einem Lehrgang eine ungenügende Note (3,5 oder tiefer) resultieren, die zudem doppelt kompensiert werden muss. Für die Berechnung des Notendurchschnitts wird jede Note einzeln addiert und durch die Anzahl Noten dividiert. Ist mehr als eine Note in einem Lehrgang ungenügend oder kann eine ungenügende Note nicht kompensiert werden, gilt das Semester als nicht bestanden. Das darauffolgende Semester muss als genügend abgeschlossen werden, ansonsten erfolgt der Abbruch der Ausbildung.

Die Bewertung der Anstellung in Ausbildung erfolgt gemäss Ziffer 5.11.

#### **4.7 Bescheinigung**

Am Ende jedes Semesters werden den Studierenden die Studienleistungen in einem Zeugnis schriftlich bescheinigt.

### **5 Praktische Ausbildung in Kirchengemeinden, Pfarreien oder kirchlichen Werken**

#### **5.1 Anstellung in Ausbildung**

Die Studierenden sollen in der Anstellung in Ausbildung in der Entwicklung ihrer theologischen und geistlichen Kompetenz, der Pluralitätsfähigkeit, der Kommunikations-, Selbst-, Beziehungs-, Führungs- und Methodenkompetenz und der Belastbarkeit gefördert und danach beurteilt werden.

Für die praktische Ausbildung erfolgt eine Anstellung in Ausbildung (ca. 40%) in einer Gemeinde oder im Rahmen eines kirchlichen Werks der eigenen Konfession (Praxisort). Es besteht die Möglichkeit, in der bisherigen kirchlichen Anstellung tätig zu sein, wenn diese Anstellung den Ausbildungszielen entspricht. Für Personen, die den Lehrgang der Gemeindebildung als Weiterbildung besuchen, gilt ihre Tätigkeit in der kirchlichen Praxis.

Jede Studentin, jeder Student, verfügt für die Anstellung über eine Praxisbegleiterin oder einen Praxisbegleiter.

Die Anstellung ist befristet auf drei Jahre und enthält eine dreimonatige Probezeit und Kündigungsfrist. Die Anstellung in Ausbildung muss spätestens zu Beginn des 2. Semesters beginnen. In diesem Fall müssen die Studierenden ab Studienbeginn als Freiwillige oder Ehrenamtliche in einer Gemeinde oder einem kirchlichen Projekt tätig sein.

#### **5.2 Auflösung des Anstellungsvertrags**

Entscheidet sich der Praxisort oder die Studentin, der Student, die Anstellung in Ausbildung aufzulösen, ist die Studentin, der Student verpflichtet, innerhalb eines halben Jahres eine neue Anstellung in Ausbildung zu finden. Die Institutsleitung unterstützt die Studierenden bei der Suche nach einem neuen Praxisort. Gelingt dies innerhalb dieser Frist nicht, gilt die Ausbildung als abgebrochen.

#### **5.3 Voraussetzungen im Praxisort**

Das Leitungsgremium des Praxisortes (Kirchenpflege und Pfarrteam, Vorstand und Geschäftsführung o.ä.) muss seine Zustimmung erteilen, für eine Studentin, einen Studenten des Reuss-Instituts einen Ausbildungsplatz zur Verfügung zu stellen. Die Institutsleitung prüft, ob in der Gemeinde die Voraussetzungen für einen Ausbildungsplatz gegeben sind und ob diese den Ausbildungszielen des Instituts entsprechen. Im Stellenprofil der Praxisbegleiter\*innen braucht es ca. 5

Stellenprozente für die Begleitung der Studentin, des Studenten. Vor der Anstellung soll ein Kontakt der Institutsleitung mit dem zuständigen Bistum/ der zuständigen Kantonalkirche über die Schaffung der Ausbildungsstelle stattfinden.

#### **5.4 Praxisbegleiterinnen und Praxisbegleiter**

Die Praxisbegleiter\*innen verfügen über eine Zusatzausbildung in der Begleitung von Studierenden oder langjährige Erfahrung, die sie für diese Tätigkeit qualifiziert. Die Institutsleitung nimmt eine Äquivalenzprüfung vor.

#### **5.5 Vertrag und Vereinbarung**

Die Anstellung der Studierenden erfolgt durch den Praxisort. Dafür erstellt der Praxisort einen Arbeitsvertrag. Zusätzlich wird eine trilaterale Vereinbarung zwischen dem Praxisort, der Studentin, dem Studenten und dem Institut abgeschlossen und ein Stellenbeschrieb erstellt.

#### **5.6 Stellenbeschrieb**

Der Stellenbeschrieb wird von den Praxisbegleiter\*innen unter Einbezug der Studentin, des Studenten und der Institutsleitung erstellt. Innerhalb der drei Jahre sollen die Studierenden wachsende Verantwortung übernehmen können. Im Pflichtenheft sollen 5 - 10 Prozent Freiraum vorgesehen sein. Neben spezifischen Aufgaben im Bereich Gemeindebildung sollen die Studierenden in die verschiedenen Bereiche der Gemeinde Einblick erhalten und ins Gemeindeteam eingebunden sein.

#### **5.7 Lohn**

Das Reuss-Institut empfiehlt einen monatlichen Bruttolohn bei 40 Prozent von Fr. 1200 - Fr. 2000. Das Institut empfiehlt einen leichten Lohnanstieg innerhalb der drei Jahre. Bei finanziellen Schwierigkeiten der Kirchgemeinde kann das Reuss-Institut einen Teil des Lohnes übernehmen. Grundlage für ein entsprechendes Gesuch ist die Rechnung der Kirchgemeinde des vergangenen Rechnungsjahres. Vorstellbar ist auch eine Finanzierung durch die Kantonalkirchen bzw. Bistümer.

#### **5.8 Grenzverletzungen und Übergriffe**

Die Praxisorte sind als anstellende Institution zuständig für die Prävention von Grenzverletzungen und Übergriffen betreffend der Tätigkeit der Studierenden in den Praxisorten. Sollten Studierende einer Grenzverletzung oder eines sexuellen Übergriffs beschuldigt werden, sind die Praxisorte zuständig für die Bearbeitung der Meldung und allenfalls Schritte der Intervention. Schritte der Intervention

sowie allenfalls der Entscheid, keine Schritte nach erfolgter Meldung zu unternehmen, sind der Institutsleitung ohne Verzug mitzuteilen. Beim Kontakt zwischen einer Studentin, einem Studenten und der Praxisbegleiterin, dem Praxisbegleiter handelt es sich um einen beruflichen Kontakt mit Abhängigkeitsverhältnissen. Private Kontakte zwischen diesen beiden Personengruppen sind deshalb dringend zu unterlassen.

### **5.9 Zusammenkünfte für Praxisbegleiterinnen und -begleiter**

Es finden pro Jahr zwei halbtägige Treffen für die Praxisbegleiterinnen und -begleiter statt. An diesen Halbtagen stehen praktische Fragen zur Ausbildung in den Praxisorten im Zentrum. Zudem werden die Praxisbegleiter\*innen gemeinsam mit den Dozierenden und den geistlichen Begleiter\*innen regelmässig zu einem ganztägigen Treffen eingeladen. Die Praxisbegleiter\*innen können weitere Personen aus der Gemeinde, dem Werk zu diesem Treffen einladen. An diesen Treffen sollen inhaltlich-geistliche Themen der Kirchnerneuerung thematisiert werden und ein Netzwerk von erneuerten Gemeinden/Werken entstehen.

### **5.10 Unterstützung für Praxisbegleiterinnen und -begleiter**

Zu Beginn des 1. Ausbildungsjahres findet im Reuss-Institut ein erstes Treffen der Praxisbegleiter\*innen statt. Teil dieses ersten Treffens ist eine Einführung in Coaching von Personen in Ausbildungen, um die Praxisbegleiter\*innen auch diesbezüglich gut auf ihre Aufgabe vorzubereiten. Jede Praxisbegleiterin, jeder Praxisbegleiter erhält durch das Reuss-Institut eine Kontaktperson zugeteilt, die während der Praxisausbildung für Fragen und Anliegen zur Verfügung steht. Bei Bedarf kommt diese Person auch in die Gemeinde, das Werk. Kommt es zu gravierenden Schwierigkeiten in der Praxisgemeinde, kann das Reuss-Institut eine externe Unterstützung für eine bestimmte Anzahl Mediations- oder Supervisionsgespräche beauftragen. Die Kosten dafür werden vom Institut übernommen.

### **5.11 Bewertung der Tätigkeit in der kirchlichen Praxis**

Die Anstellung in Ausbildung wird halbjährlich (Ende Februar für die Tätigkeit von September bis Februar und Ende August für die Tätigkeit von März bis Ende August) gemäss der Beherrschung der Kompetenzen (theologische und die geistliche Kompetenz, Pluralitätsfähigkeit, Kommunikations-, Selbst-, Beziehungs-, Führungs- und Methodenkompetenz und Belastbarkeit) mit den folgenden Prädikaten beurteilt:

- a. Anforderung auf sehr gutem Niveau erfüllt,
- b. Anforderung auf gutem Niveau erfüllt,
- c. Grundanforderung erfüllt,

d. Grundanforderung nicht erfüllt.

Zuständig für die Bewertung ist der/die Praxisbegleiter\*in. Die Institutsleitung stellt dafür ein Bewertungsformular zur Verfügung. Dieses Formular enthält die erforderlichen Kompetenzen sowie Zielvereinbarungen für das nächste Semester.

Sobald sich im Verlauf eines Semesters abzeichnet, dass die Grundanforderungen von einem/einer Studierenden nicht erfüllt werden, hat der/die Praxisbegleiter\*in die Institutsleitung spätestens Ende Dezember bzw. Ende Mai zu informieren. Diese kann daraufhin geeignete Massnahmen einleiten. Im Falle einer Bewertung der Tätigkeit in der Praxis mit dem Prädikat «Grundanforderungen nicht erfüllt» veranlasst die Institutsleitung ein Gespräch zwischen dem/der Studierenden mit einer allfälligen Begleitperson, dem/der Praxisbegleiter\*in sowie der Institutsleitung, um nötige Veränderungsschritte zu vereinbaren. Erfolgt im darauffolgenden Semester wiederum eine Beurteilung «Grundanforderungen nicht erfüllt», führt dies zum Ausschluss aus der Ausbildung. Die Studierenden haben die Möglichkeit, beim Vorstand einen Antrag auf Neubeurteilung zu stellen. Im 3. Ausbildungsjahr müssen beide Semester mindestens mit dem Prädikat «Grundanforderungen erfüllt» abgeschlossen werden. Gelingt dies nicht, erfolgt der Ausschluss von der Ausbildung.

## 6 Geistliche Begleitung

Die geistliche Begleitung ist obligatorischer Bestandteil der Aus- und Weiterbildung im Reuss-Institut. Die Studierenden können sich aus einer Gruppe von Personen beider Konfessionen, die von der Institutsleitung für die geistliche Begleitung ernannt wurden, für eine Person entscheiden. Für eine fruchtbare geistliche Begleitung ist die Vertrauensbasis zentral. Es besteht deshalb die Möglichkeit, dass sich die Studierenden nach 2 bis 3 Besprechungen eine andere Person aussuchen. Unter gewissen Umständen kann ein Wechsel auch später nochmals erfolgen. Die Studierenden sind verpflichtet, der Institutsleitung mitzuteilen, bei wem sie die geistliche Begleitung in Anspruch nehmen.

Die Studierenden sind verpflichtet, sechs einstündige Gespräche mit den geistlichen Begleitungen pro Ausbildungsjahr zu führen. Die geistlich Begleitenden bestätigen schriftlich jeweils Ende Ausbildungsjahr, dass die Studierenden die sechs Gesprächstermine wahrgenommen haben. Wünschen die Studierenden zusätzliche Gesprächstermine und ist es den geistlich Begleitenden möglich, zusätzliche Gespräche anzubieten, werden diese von den Studierenden finanziert.

Werden die vereinbarten Termine von den Studierenden wiederholt nicht wahrgenommen, soll ein klärendes Gespräch stattfinden. Zu diesem Gespräch kann die von der Institutsleitung bestimmte psychologische Fachperson beigezogen werden. Bei weiteren nicht wahrgenommenen Begleitterminen findet ein Gespräch mit der Institutsleitung statt. In diesem Gespräch werden gemeinsam die weiteren Massnahmen schriftlich vereinbart. Bemüht sich die

Studentin, der Student weiterhin nicht um geeignete Anpassungen, damit die Teilnahme an der geistlichen Begleitung wie vorgesehen erfolgen kann, so kann ein Ausschluss gemäss Ziff. 10 erfolgen.

## **6.1 Geistliche Begleiterinnen und Begleiter**

Die geistliche Begleitung kann von Personen wahrgenommen werden, die über eine Ausbildung dazu oder langjährige Erfahrung in der geistlichen Begleitung verfügen. Die Institutsleitung nimmt eine Äquivalenzprüfung vor. Die geistlichen Begleiterinnen und Begleiter müssen Mitglied einer römisch-katholischen Gemeinschaft oder einer evangelischen Kommunität sein. Die Institutsleitung ernennt je eine Person der beiden Konfessionen, die gemeinsam die Gruppe der geistlich Begleitenden leiten und Ansprechperson für die Institutsleitung und die geistlich Begleitenden sind.

Die Begleitenden sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Diese Verschwiegenheit gilt insbesondere gegenüber allen Organen des Reuss-Instituts.

Die geistlich Begleitenden treffen sich jährlich im Mai/Juni zu einer Intervision. Das Institut übernimmt die Reisekosten zu den Intervisionstreffen. Mögliche Unsicherheiten oder Vorkommnisse bei der Gestaltung von Nähe und Distanz werden in jedem Intervisionstreffen thematisiert. Falls sich an diesen Treffen bestimmte Problematiken zeigen, sind die von der Institutsleitung ernannten Personen gebeten, der Institutsleitung Verbesserungsvorschläge zu unterbreiten. Die Reisespesen zu diesen Treffen werden vergütet.

Die Institutsleitung lädt die geistlich Begleitenden zu Treffen gemeinsam mit den Dozierenden und den Praxisbegleitenden ein. Die Teilnahme ist freiwillig und wird nicht vergütet.

## **6.2 Grenzverletzungen und Übergriffe**

Das Reuss-Institut verfügt über ein Konzept zur Prävention und Intervention von Grenzverletzungen und Übergriffen. Grundlegend für die Tätigkeit im Reuss-Institut ist eine Haltung der Wertschätzung und des Respekts vor jeder Person ungeachtet ihrer religiösen Beheimatung, Herkunft, sexuellen Orientierung und ihres Geschlechts. Die Grenzen im persönlichen, geistlichen und körperlichen Bereich, die Menschen setzen, sind deshalb zu respektieren.

Den geistlichen Begleitenden ist es untersagt, private Beziehungen zu Studierenden zu pflegen.

Die Kommunikation der geistlichen Begleiter\*innen mit Studierenden muss immer ihrer Rolle und Aufgabe entsprechen. Kontakte zwischen den einzelnen Gesprächsterminen haben sich auf organisatorische Fragen zu beschränken.



Zeigt sich in der geistlichen Begleitung der Bedarf für eine psychotherapeutische oder psychiatrische Unterstützung, stellt das Reuss-Institut eine Fachperson zu Verfügung, die geeignete Fachpersonen vermittelt.

Der Umgang mit Nähe und Distanz im Rahmen der geistlichen Begleitung ist regelmässig Thema an den Intervisionstreffen der geistlichen Begleitenden.

Die geistlichen Begleitenden verpflichten sich, Beobachtungen bei sich und anderen zu einem möglichen problematischen Umgang mit Nähe und Distanz der internen oder externen Ansprechperson zum Thema von Grenzverletzungen und Übergriffen zu melden.

## **7 Liturgische Feiern im Reuss-Institut**

An jedem Ausbildungstag findet ein Morgen- und Abendgebet statt. Die Teilnahme wird erwartet. Die Studierenden sollen in diesen Gebetszeiten ihre Gottesbeziehung vertiefen, verschiedene Ausdrucksformen von gemeinschaftlichen Feiern kennenlernen und diese auch selber gestalten. Es findet keine Qualifikation statt.

## **8 Ton, Foto und Videoaufzeichnungen**

### **8.1 Foto-, Ton- und Videoaufnahmen in Lehrveranstaltungen**

- a) Den Studierenden am Reuss-Institut ist es nicht erlaubt, Ton- oder Videoaufnahmen von Lehrveranstaltungen zu machen. Studierende dürfen mit dem Einverständnis der erkennbaren Personen unter Berücksichtigung des Urheberrechts Fotoaufnahmen von Dozierenden machen und zu vorab explizit mit den betroffenen Personen vereinbarten Zwecken verwenden. Wenn Fotoaufnahmen entgegen der Erlaubnis zweckfremd verwendet werden, kann diese Verwendung rechtswidrig sein und entsprechende rechtliche Konsequenzen nach sich ziehen.
- b) Im Reuss-Institut steht den Lehrenden die Infrastruktur zur Aufzeichnung ihrer Veranstaltungen zur Verfügung. Die Aufnahmen stehen den Studierenden max. bis zum Ende der Prüfungen des laufenden Semesters zur Verfügung. Anschliessend werden sie gelöscht. Lehrveranstaltungen an Ausbildungsstätten sind nur für Studierenden des Reuss-Instituts bestimmt. Die Aufnahmen der Lehrenden dürfen deshalb weder veröffentlicht noch weitergegeben werden. Lehrveranstaltungen sind geschützte und nicht öffentliche Bereiche, denn die/der Lehrende soll und



will den Studierenden Wissen vermitteln, ohne dabei auf die öffentliche Wirkung seiner Worte achten zu müssen.

## **8.2 Foto- und Videoaufnahmen seitens des Instituts**

Für die Homepage sowie für Social-Media benötigt das Reuss-Institut immer wieder Foto- und Videoaufnahmen. Ohne die Zustimmung der Studierenden werden keine Materialien verwendet.

# **9 Diplomierung der Aus- und Weiterbildung**

## **9.1 Diplomierung der Ausbildung**

Voraussetzung für die Diplomierung ist:

- Der Besuch der Lehrgänge «theologische Grundausbildung» und «Gemeindebildung» mit den erforderlichen Leistungsnachweisen bzw. Prüfungen und der erforderlichen Präsenz im Unterricht
- Die Tätigkeit in der kirchlichen Praxis während dreier Jahre und die erforderliche Beurteilung dieser Tätigkeit in den Praxisberichten
- Der bescheinigte Besuch der Studiengruppen während dreier Jahre
- Der bescheinigte Besuch der geistlichen Begleitung während dreier Jahre jeweils an sechs einstündigen Gesprächsterminen
- Der bescheinigte Besuch der sechs Studienwochen

## **9.2 Diplomierung der Weiterbildung**

Für Personen, die den Lehrgang der Gemeindebildung als Weiterbildung besuchen, entfällt die Beurteilung ihrer Praxistätigkeit.

## **9.3 Diplomnote**

Die Diplomnote ergibt sich aus dem Durchschnitt der Noten sämtlicher Leistungsnachweise und Prüfungen sowie der doppelt gewerteten Abschlussarbeit.

Die Praxisbeurteilung erfolgt auf der Grundlage der Praxisberichte.

## **9.4 Diplomzeugnis**

Das Diplomzeugnis wird von der Institutsleitung ausgestellt und vom Präsidenten, der Präsidentin des Vorstands sowie der Leitung des Reuss-Instituts unterzeichnet. Es enthält die Bezeichnung des Studiengangs, die Diplomnote, den Ausweis der in den beiden Lehrgängen erbrachten Studieninhalte, den Titel der Abschlussarbeit, den Ausweis der in der Praxistätigkeit geleisteten Tätigkeiten und deren Beurteilung sowie die Bestätigung des Besuchs der geistlichen Begleitung.

## 9.5 Nachteilsausgleich

Ein Nachteilsausgleich soll es Studierenden mit Beeinträchtigungen, chronischen Krankheiten und/oder Anderssprachigkeit ermöglichen, das Studium unter angepassten Bedingungen zu absolvieren. Mögliche Formen eines Nachteilsausgleichs sind der Einsatz technischer Hilfsmittel bei Prüfungen (z.B. Notebook), die Zeitverlängerung bei Leistungsnachweisen und Prüfungen, zusätzliche Pausen usw. Ein Nachteilsausgleich kann bei der Institutsleitung spätestens jeweils am letzten Tag des Semesters beantragt werden, die entsprechend den individuellen Bedürfnissen der antragsstellenden Person entscheidet.

## 9.6 Neubeurteilung

Bei schwerwiegender Differenz zwischen Dozierenden bzw. Praxisbegleiter\*innen und Studierenden bezüglich der Beurteilung eines Leistungsnachweises, einer Prüfung bzw. der Tätigkeit in der Praxis können Studierende beim Vorstand eine Neubeurteilung bis 14 Tage nach Aushändigung des Zeugnisses beantragen. Der Vorstand beauftragt für die Neubeurteilung ein[e] oder zwei [externe] Fachpersonen. Diese Fachpersonen beurteilen den Antrag, bestätigen die ursprüngliche Beurteilung oder verfügen die Neubeurteilung oder Wiederholung des Leistungsnachweises oder der Prüfung. Es kann keine Neubeurteilung bei genügender Leistung beantragt werden.

# 10 Ausschluss aus dem Ausbildungsgang

## 10.1 Gründe für den Ausschluss

Von der Ausbildung am Reuss-Institut ausgeschlossen wird:

- a) Wessen Leistungsnachweis bzw. Prüfung in zwei aufeinander folgenden Semestern als nicht bestanden beurteilt wurde;
- b) Wessen Eignung in zwei aufeinanderfolgenden Praxisberichten als ungenügend eingestuft wurde oder wessen Leistung im 3. Ausbildungsjahr im Praxisbericht als ungenügend beurteilt wurde;
- c) Schriftlich gerügte disziplinarisches Fehlverhalten;
- d) Ungerechtfertigte Überschreitung des Absenzenmaximums im Studium;
- e) Nicht Wahrnehmen der Termine der geistlichen Begleitung gemäss 6. Geistliche Begleitung;
- f) Verlust der Anstellung in Ausbildung über einen Zeitraum von mehr als 6 Monaten;
- g) wessen Lern-, Arbeits- oder Sozialverhalten als ungenügend und nicht genügend entwicklungsfähig und wessen Eignung für eine kirchliche Tätigkeit als nicht gegeben beurteilt wird.

Schriftliche Rügen werden durch die Institutsleitung erlassen. Über den Ausschluss von der Ausbildung entscheidet die Institutsleitung. Studierende, die mit einer Entscheidung der Institutsleitung zum Ausschluss nicht einverstanden sind, haben die Möglichkeit, beim Vorstand zu rekurrieren. In diesem Fall kann der Vorstand ein psychologisches Gutachten in Auftrag geben.

## **11 Evaluation und eduQa-Zertifizierung**

Zur Sicherung der Qualität der Lehre werden sämtliche Lehrveranstaltungen evaluiert. Dabei wird die Erreichung der Lernziele und Inhalte und die methodisch-didaktische Qualität des Unterrichts beurteilt. Die näheren Details regelt das Konzept zur Qualitätssicherung.

Das Reuss-Institut ist seit November 2021 von eduQa zertifiziert. Mit dieser Zertifizierung ist ein kontinuierlicher Prozess der Qualitätssicherung im Blick auf die Lernzielorientierung, Lerninhalte, methodisch-didaktische Vorgaben und Lernzielkontrollen verbunden.

## **12 Prävention**

Zum Schutz vor psychischen, sexuellen und geistlichen Übergriffen besteht ein Präventionskonzept.

## **13 Inkrafttreten**

Das Reglement der Aus- und Weiterbildung tritt per Beschluss des Vereinsvorstands vom 10. Juni 2021 in Kraft.